



19/SN-382/ME

# ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

An das  
 Bundesministerium für  
 Arbeit und Soziales  
 Stubenring 1  
 1010 W i e n

Zl. 125/94

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. .... 28 .....	-GE/19... 94
Datum: 1 1. MAI 1994	
Verteilt 13. Mai 1994	

*J. Hayek*

DVR: 0487864

PW/NC

**Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Mutter-  
 schutzgesetz 1979 und das Eltern-Karenzurlaubs-  
 gesetz geändert wird**  
 Zl. 52.135/3-2/94

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag gibt zu den beabsichtigten Gesetzesänderungen grundsätzlich eine positive Stellungnahme ab.

Die Änderung des Mutterschutzgesetzes 1979 hat zur Zielsetzung die Anpassung der österreichischen Gesetzeslage an die Mutterschutz- und Arbeitsstättenrichtlinie der EWG und wurde notwendig, da die dortigen Schutzbestimmungen über das derzeit geltende österreichische Recht hinausgehen.

Die Regelungen betreffen insbesondere einen Freistellungsanspruch der Dienstnehmerin für Vorsorgeuntersuchungen, Beschäftigungsverbote für stillende Mütter sowie Verbesserungen des Kündigungsschutzes für in die Hausgemeinschaft aufgenommene Hausgehilfinnen und Hausangestellte. Neue Verwaltungsstrafbestimmungen sind vorgesehen, Verstöße können beim ersten Mal mit Geldstrafen bis zu S 30.000,--, beim zweiten Mal bis zu S 50.000,-- geahndet werden.

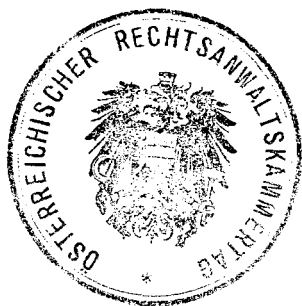
- 2 -

Die Änderung des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes holt ein Versäumnis aus Anlaß der Erlassung des arbeitsrechtlichen Begleitgesetzes nach und paßt lediglich das Gesetz an dieses an, indem die Bindung der Entlassung an die Zustimmung des Gerichtes eingeführt wurde.

Insgesamt tritt sohin der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dem geplanten Gesetzesänderungsvorhaben nicht entgegen.

Wien, am 27. April 1994

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



Dr. Hoffmann  
Für die Richtigkeit der Ausfertigung  
der Generalsekretär